

Zur Frage der Kleiderentschädigung für die Offiziere im Aktivdienst

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **64=84 (1918)**

Heft 31

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-34460>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

müßte, selbst wenn man an der eigenen Front siegreich bleibt.

Ueber den Ausgang der deutschen Offensive, deren Kräfteinsatz von gegnerischer Seite auf etwa 50 Divisionen geschätzt wird, läßt sich zur Zeit noch nicht reden. Festzustellen ist nur, daß ihr das überraschende Moment versagt geblieben ist. Zwischen Reims und den Argonnen haben weder die Angriffe der Armee Mudra noch die der Armee Einem die französischen Hauptstellungen zu erschüttern vermocht. Man hat die durch Prunay, Prosnes, Souain, Perthes und Tahure markierte Stellungslinie vollständig gehalten. Dafür ist es dem rechten Flügel der Armee Bönnungen, in der Gegend von Jaulgonne die Marne zu überschreiten und in der Richtung auf La Chapelle Boden zu gewinnen. Auch dem linken Flügel dieser Armee ist es zwischen Châtillon und der Ardre geglückt, die französisch-italienische Frontbesatzung in östlicher Richtung zurückzudrücken. Doch sind die Fortschritte, kilometrisch gemessen, noch sehr gering und sollen nach gegnerischem Bericht durch amerikanische und französische Gegenangriffe teilweise bereits wieder bestritten sein. Es wäre demnach noch vollständig verfrüht, das Ergebnis der Offensive endgültig beurteilen zu wollen. -t.

Zur Frage der Kleiderentschädigung für die Offiziere im Aktivdienst.

Wie allgemein bekannt sein dürfte, hat die Bundesversammlung es seinerzeit abgelehnt, den Offizieren ihre Bekleidung und die volle Ausrüstung aus den Zeughäusern verabfolgen zu lassen, wie dies für Unteroffiziere und Soldaten geschieht. Abgesehen von der Bewaffnung und einigen Ausrüstungsgegenständen muß dies alles der Offizier selbst beschaffen und nach Verbrauch erneuern. Wohl bezieht der junge Leutnant dafür eine erste Entschädigung, die je nach Waffe Fr. 360.— bis Fr. 470.— (Feldprediger Fr. 270.—) beträgt. Für die Berittmachung von vorher als unberitten eingeteilten Offizieren zahlt der Bund weitere Fr. 90.—. Mit der Beförderung zum Oberleutnant, also normalerweise nach vier Dienstjahren, erhält der Offizier einen erstmaligen und auch letzten Erneuerungsbeitrag von Fr. 190.—. Der Hauptmann aber bezieht dann nichts mehr, obwohl er für seine Ausbildung zum Einheitskommandanten allein im Friedensverhältnis mindestens doppelt soviel Dienst leisten muß als derjenige, der mit dem Oberleutnantsgrad seine militärische Laufbahn beendet. Hat dann nach langen Jahren, mit mindestens 13jähriger Offiziersdienstzeit, der Hauptmann noch das Glück, zum Stabsoffizier befördert zu werden, so bekommt er als Beitrag an die Uniformänderung Fr. 140.— (Kavallerie Fr. 180.—). Damit ist nun endgültig Schluß mit der Beitragspflicht des Bundes. Für alle weiteren Auslagen infolge Beförderung und für jeden mit den Jahren nötig werdenden Ersatz an Uniformstücken hat der Offizier die Kosten selbst zu tragen.

Die Verordnung über die Offiziersausrüstung sagt deutlich in Art. 13: Die Offiziere sind für den sachgemäßen Ersatz und Unterhalt ihrer Bekleidung und Ausrüstung verantwortlich; in Art. 14: Ersatz und Instandstellung der Bekleidung fallen, auch bei Beschädigungen oder Untergang im Dienst, grundsätzlich zu Lasten des Offiziers.

Alles das war zu Friedenszeiten erträglich und es rechnete es sich jeder Offizier zur Ehre an, fürs Vaterland sein Dienstkleid aus eigenen Mitteln im Stand halten zu können. Für die *Berufsoffiziere* (Instruktoren), die ständig die Uniform zu tragen haben, hat der Bundesrat durch Verordnung vom 28. Februar 1908 betr. die besondern Entschädigungen des Instruktionspersonals usw. vorgesorgt, indem dort diesen Offizieren eine tägliche Entschädigung von Fr. 1.20 für Bekleidung und deren Unterhalt zugesprochen wird; also vor 10 Jahren!

Nun leben wir aber seit vier Jahren im aktiven Dienst, der unsre Wehrmänner zu gewaltig gesteigerten Mehrleistungen herangezogen hat. Der Bundesrat hat denn auch in richtiger Würdigung der veränderten Sachlage schon unterm 5. September 1914 beschlossen, es sei den Beamten und Angestellten des Bundes, die dem Territorialdienst zugeteilt seien und die Uniform zu tragen haben, die Kleiderentschädigung von Fr. 1.20 (wie den Instruktoren) auszurichten. Die gleiche Vergütung wird nun gemäß B.-R.-Beschuß vom 4. Mai 1918 auch den Waffenkontrolleuren zuerkannt.

Und nun der Offizier, der bei der Armee seinen Dienst verrichtet, wie entschädigt man den? Der erhält nichts, trotzdem seine Uniformen ebenso teuer sind und auch aus dem gleichen, minderwertigen Stoff hergestellt werden, wie die der oben angeführten andern Offiziere. Wenn man weiß, daß heute ein Uniformrock Fr. 200.—, eine Stiefelhose Fr. 100.—, eine Mütze ohne Gradabzeichen Fr. 15.—, ein Paar Reitstiefel Fr. 120.— kosten, und dazu berücksichtigt, in welcher verhältnismäßig kurzen Zeit alle diese Bekleidungsgegenstände zufolge ihrer „Kriegs“-Qualität „untergegangen“ sind (um den Wortlaut des Art. 14 der angeführten V.-O. über die Offiziersausrüstung zu gebrauchen), dann kann man sich eine Vorstellung davon machen, was es kostet, dem Vaterland Dienst als Offizier zu leisten. Es ist daher kein Wunder, zu vernehmen, daß viele unsrer Offiziere nur durch die Instandhaltung ihrer persönlichen Ausrüstung und Bekleidung veranlaßt waren, Schulden zu machen.

Es heißt, daß beim Schweiz. Militärdepartement ein Antrag im Studium sei, wonach eine Entschädigung auch an die Offiziere der Armee ausgerichtet werden soll. Das einzige Positive hierüber enthält der B.-R.-Beschuß vom 6. April 1918, dessen Ziffer 7 lautet: „Ueber die Ergänzung der Vorschriften betr. Equipementsentschädigung für Offiziere . . . wird später, nach beendeter Prüfung dieser Fragen, Beschluß gefaßt.“ Sichern Vernehmen nach soll gegen die grundsätzliche Verabfolgung einer Kleiderentschädigung kein Einwand vorliegen. Dagegen könne man sich über die Höhe nicht einigen. Ein Antrag auf 50 Rp. im Tag wird aus finanzpolitischen Gründen als zu hoch (!) erachtet, und zwar an denselben zuständigen Stellen, die für die Offiziere des Territorialdienstes den Ansatz von Fr. 1.20 s. Z. bewilligt haben. Und doch scheint es nur gerecht zu sein, daß die Offiziere der Feldarmee, die ihren Dienst größtenteils in schwierigen, die Kleider ungleich stärker abnutzenden Verhältnissen zu leisten haben, die anderseits ihre Uniformen aus dem nämlichen Stoff und durch die gleichen Schneider machen lassen müssen wie die Offiziere des T.-D., mindestens eine gleich hohe Vergütung bekommen. Diesem Grundsatz entsprechend sollten erhalten:

a) Offiziere, denen für ihre persönliche Bedienung ein Bedienter, eine Offiziersordonnanz oder ein Mann aus der Truppe zugeteilt ist Fr. 1.20 abzüglich (Wegfall der Entschädigung für persönliche Bedienung) „ —.50 somit für jeden Dienstag Fr. —.79

b) Offiziere, die in eigenen Kosten für ihre persönliche Bedienung zu sorgen haben Fr. 1.20 für jeden Dienstag.

Als Zeitpunkt, von dem an die Verabfolgung resp. Anrechnung dieser Bekleidungsentschädigung einzusetzen hätte, soll dem Vernehmen nach bereits in einem Antrag ein bestimmter, während des Aktivdienstes geleisteter Dienstag als Oberleutnant in Aussicht genommen sein (man spricht vom 130.). Jedenfalls sollte ein bezüglicher Beschluß den ganzen Aktivdienst, rückwirkend, erfassen; dies umsomehr, als durch die Bekleidungs Vorschrift vom 4. Juni 1917 jeder Offizier nach Ziffer VI, 3. Abs. verpflichtet wurde, auf den Zeitpunkt der Umkleidung der Truppe ebenfalls in Feldgrau zu erscheinen. In Betracht zu ziehen und sinngemäß anzuwenden wäre aber der Berechtigungspassus, auch für Offiziere, die aus irgend einem Grunde im Leutnantsgrad verbleiben mußten, wie z. B. die Offiziere des Stabssekretariats. — Die Ausdehnung auf den ganzen Aktivdienst rechtfertigt sich noch im weitern dadurch, daß bei der langen Dienstzeit (durchschnittlich etwa 650 Tage) und der minderwertigen Qualität des Tuches und des Leders ein jeder älterer Offizier mindestens seine zweite und dritte Uniform vollständig aus eigener Tasche sich anschaffen mußte.

Bei diesen enormen und immer noch mehr steigenden Preisen für Uniform- und Ausrüstungsgegenstände sollte aber die Frage ernstlich geprüft werden, ob die obgenannten Ansätze nicht noch eine durchgehende Erhöhung erfahren sollten (mindestens Fr. 1.50 mit Entschädigung für persönliche Bedienung und Fr. 1.— nur für Kleiderentschädigung) und zwar nicht nur, wie beantragt, für die Offiziere der Armee, sondern in gleicher Weise auch für diejenigen, die sie seit Beginn der Mobilmachung schon beziehen.

Ebenso verlangt die Rekrutierung unseres Offizierskorps in der dringendsten Weise eine Erhöhung der erstmaligen Equipements-Beiträge. Es darf nicht mehr vorkommen, daß in unserer Armee fähige Unteroffiziere die Ausbildung zum Offizier einfach zurückweisen, weil sie die Mittel für die erstmalige Beschaffung ihrer Uniform nicht besitzen oder aufzubringen vermögen. Wenn der demokratische Staat eine Armee und ein fähiges Offizierskorps besitzen will, so ist es seine Pflicht seine Offiziere für die ihnen auferlegten Auslagen so zu entschädigen, daß sie nicht aus eigenen Mitteln die Kosten für den Unterhalt ihrer Kleider und Ausrüstung zu tragen haben, oder daß es nur einer bestimmten Klasse von Leuten möglich wird, überhaupt Offizier werden zu können.

Der Armee-Patrouillenlauf in Lausanne.

In den seit einiger Zeit in Schwung gekommenen militärischen Konkurrenzen im Fuß-Sport trat je-
weilen viel guter Geist und der Wille das Höchste herzugeben zu Tage. —

Die Organisation solcher Konkurrenzen bedarf aber noch sehr weitem gründlichen Studiums sowohl in militärischer als in hygienischer Beziehung.

Es werden ähnliche Wege einzuschlagen sein, wie sie die Kavallerie aus wenig erfreulichen Anfängen zu den schönen Bildern führte, welche sie heute an ihren außerdienstlichen Reitveranstaltungen zeigt.

Die nachfolgenden Äußerungen eines jungen Offiziers dürften zur Diskussion und Klärung beitragen.
Die Redaktion.

Sonntag, den 9. Juni 1918 fand in Lausanne der schweizerische Armeepatrouillenlauf statt. Bei sehr schönem, etwas heißem Wetter verließen die Läufer 9³⁰ M. den Startplatz auf der Place de Montbenon vor dem Bundesgerichtsgebäude, wo eine große Zuschauermenge diesem seltenen Schauspiel be-
wohnte. Die zu durchlaufende Strecke betrug 12 km und ging von Lausanne über Prilly-Jouxten zum Ausgangspunkt auf den Montbenon zurück. Nach je 3 km hatten die Läufer eine Kontrollstelle zu passieren. Vorgeschriebenes Tenue war: Käppi, Blouse, Ceinturon mit Bajonett und Patronentaschen, Gewehr. Die Mitrailleure hatten, weil sie mit ihrem Karabiner im Vorteil waren, noch den Brotsack. Von der Blouse durften zwei Knöpfe geöffnet werden; „Sturmband auf“ oder gar das Abnehmen des Käppis war nicht gestattet.

Um 10³⁵, also nach 65 Minuten, ging der Erste, Korp. Decorret, Füs.-Kp. I/1 in tadellosem Zustande unter lebhaften Beifallrufen von Seiten des Publikums durchs Ziel. Ca. 5 Minuten später erschien der Zweite, Mitr. Pavid, Mitr.-Kp. II/3, in ebenfalls gutem Zustande. Dann folgten kurz nacheinander Füs. Mercet, Inf.-Rekr.-Kp. I/1, Mitr. Dubois, Mitr.-Kp. I/2, ausf. Die Bilder, welche ein großer Teil der Läufer bei der Ankunft zeigten, machten aber auf mich und viele andere einen solchen Eindruck, daß ich mich entschloß, an dieser Stelle, wo nur militärische Fragen diskutiert werden und in der Zeitschrift, die vorwiegend von Militärs gelesen wird, die Frage des militärischen Wertes solcher Armeepatrouillenläufe zu untersuchen.

Bei einer Patrouille — diese Patrouillenwettläufe sind wahrscheinlich als Gradmesser für Infanterieaufklärungspatrouillen auf größere Distanzen gedacht — kommt es vor allem auf möglichst rasche und möglichst sichere Erfüllung der gestellten Aufgabe an. Dasjenige Kommando, welches die Patrouille abgeschickt, möchte möglichst genau und besonders möglichst rasch über gewisse Punkte aufgeklärt sein. Auf den ersten Blick möchte es nun allerdings scheinen, daß hier die Raschheit der Läufer das Ausschlaggebende sein muß. Die Erfahrung zeigt aber, daß eine Patrouille wohl an Ausdauer und Gewandtheit viel zu leisten hat, daß sie aber gewöhnlich daran scheitert, daß Wege verfehlt oder unvorteilhafte Wege gewählt wurden. (Von schlechter Beobachtung und unzureichender Meldung will ich, weil hier nicht in Frage kommend, absehen.) Das Grundlegende bei solchen Patrouillen ist also gedecktes Vorgehen, Wegkenntnis, Wahl geeigneter Wege, rasches Orientieren nach der Karte und mit andern Mitteln, und erst in zweiter Linie die Schnelligkeit der Beine. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ist meiner Ansicht nach der militärische Wert eines Patrouillenwett-